

Erziehungsarbeit zur Lösung der ihnen obliegenden spezifischen ökonomischen, politischen und kulturellen Aufgaben. Daraus ergeben sich auch die wesentlichsten Anforderungen an die Rechenschaftspflicht der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, die Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich statuiert und die Bestandteil ihrer umfassenden Rechenschaftspflicht über die Erfüllung ihrer Planaufgaben und -Verpflichtungen sein muß.

- Neben dem elementaren Erfordernis, aus den konkreten Arbeits- und Lebensverhältnissen der Menschen die Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit zu beseitigen, hebt Abs. 2 Satz 2 als weiteres wesentliches Moment der Verantwortung der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung den „Ordnungsfaktor“ hervor. Er fordert, in allen Gesellschaftsbereichen — und zwar sowohl im System und Stil ihrer Leitung selbst als auch in bezug auf das Handeln der Kollektive und der einzelnen — die Gesetzmäßigkeit und Disziplin, Sicherheit und Ordnung so zu gewährleisten und zu festigen, daß jeder an seinem Platz die ihm zukommenden Rechte und Pflichten bewußt wahrnimmt und daß Erscheinungen sozialen Fehlverhaltens in Gestalt der verschiedensten Rechts- und Disziplinverstöße bereits in den Anfängen begegnet wird, bevor sie sich zur Straffälligkeit auswachsen können. Die Wahrnehmung ihrer Verantwortung gern. Abs. 2 verlangt deshalb von den Leitern und Leitungen insbes., die ihnen zur Verfügung stehenden bzw. von ihrer Initiative abhängigen Reaktionsmittel auf Rechts- und Disziplinverstöße — so vor allem die materielle Verantwortlichkeit nach Arbeits-, Agrar- oder Zivilrecht, die disziplinarische und ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit wie auch die gesellschaftlich-moralische Verantwortlichkeit vor den Konflikt- und Schiedskommissionen — systematisch auszuschöpfen. Das setzt voraus, daß die in dieser Hinsicht noch verbreitete Praxis des Selbstlaufes und der Spontaneität überwunden und nicht zuletzt hierauf auch die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit durch die dafür speziell verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organe (ABI, VP, Staatsanwaltschaft, Gericht, Revisionsorgane u. ä.) bewußt gelenkt wird. Das ist um so wichtiger, als mit dem StGB eine Reihe weniger gesellschaftswidriger Handlungen, die früher als Vergehen verfolgt wurden, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr nach sich ziehen, sondern als Verfehlungen zu behandeln sind (vgl. Anm. zu § 4).

4. Art 3 stellt den Leitern und Leitungen die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Verantwortungsbereich als eine ständige Aufgabe ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit. Ihre Wahrnehmung kann sich folglich nicht auf Einzelmaßnahmen im Gefolge begangener Straftaten beschränken, obschon solche ebenso unerläßlich sind und vom Gesetz gefordert werden (vgl. §§ 26, 32, 46 StGB u. § 19 StPO). Sie verlangt wissenschaftlich begründete Leitungsmaßnahmen, durch die
- die Ziele und Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung nach Maßgabe